

Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 3

Bearbeitung: FD 56.1 Endig

- Leitfaden - Fahrkosten - passiv

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliche Regelungen	2
1.1. Allgemeines	2
1.2. Fahrkosten nach § 21 Abs. 6 SGB II	2
1.3. Fahrkosten nach § 28 Abs. 4 SGB II	2
1.4. Fahrkosten nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 Abs. 4 SGB III	2
1.5. Fahrkosten zur Wahrnehmung des Untersuchungstermins beim Rentenversicherungsträger	2
1.6. Falk-Routenplaner	3
1.7. Vergleichsberechnung	3
1.8. Öffentliche Verkehrsmittel	3
1.9. PKW	3
1.10. Fußgänger und Fahrradfahrer	3
2. VSN-Tarifreform	4
2.1. Fahrkosten für die Nutzung des ÖPNV nach der VSN-Tarifreform	4
2.2. Beratung durch die Leistungssachbearbeitung	4

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Grundsätzliche Regelungen

1.1. Allgemeines

Fahrkosten fallen im passiven Bereich insbesondere beim Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II (z.B. Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts; Substitution), bei Schülern die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind (§ 28 Abs. 4 SGB II) oder zur Wahrnehmung eines Untersuchungstermins beim Rentenversicherungsträger an.

1.2. Fahrkosten nach § 21 Abs. 6 SGB II

Im Rahmen des § 21 Abs. 6 SGB II können Fahrkosten erstattet werden, sofern die Voraussetzungen des Härtefall-Mehrbedarfs vorliegen. In Betracht kommen insbesondere Fahrkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrecht. Das BSG² hat entschieden, dass aufzubringende Fahrkosten für die Fahrt zum Arzt oder Psychologen, nicht zwingend übernahmefähig sind. Das Urteil ist auf Fahrten zur Substitution anzuwenden. Die entstehenden Fahrkosten sind vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten grds. aus dem Regelbedarf zu bezahlen. Ausnahmen können bei hohen Fahrkosten vorliegen. Die Einzelheiten sind dem Leitfaden „Mehrbedarfe § 21 SGB II, lfd. Nr. 14“ unter 6.1.11.11 zu entnehmen.

1.3. Fahrkosten nach § 28 Abs. 4 SGB II

Für die Schülerbeförderung gilt, dass Fahrkosten grundsätzlich erst ab einer Entfernung von mindestens 3,0 km (Fußweg, einfache, kürzeste Strecke) erstattet werden (vgl. Schülerbeförderungssatzung vom 06.03.2018, in Kraft seit 01.08.2018). Bei Vorliegen von besonderen Gründen, können im Einzelfall auch die Kosten für eine Strecke unter 3,0 km übernommen werden. Besondere Gründe können z.B. gesundheitliche oder körperliche Einschränkungen der/s Leistungsberechtigten sein. Die Gründe sind im Terminer und der Leistungsakte bei der Bewilligung zu dokumentieren. Die Einzelheiten sind dem Leitfaden „Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II, § 6b BKGG lfd. Nr. 6“ unter Punkt 5.3. zu entnehmen.

1.4. Fahrkosten nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 Abs. 4 SGB III

Arbeitslose haben sich während der Zeit, für die sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn sie dazu aufgefordert werden (allgemeine Meldepflicht). Nach § 309 Abs. 4 SGB III können die notwendigen Reisekosten, die der meldepflichtigen Person und einer erforderlichen Begleitperson aus Anlass der Meldung entstehen, auf Antrag übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Buches übernommen werden können.

1.5. Fahrkosten zur Wahrnehmung des Untersuchungstermins beim Rentenversicherungsträger

Werden vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Fahrkosten zur Wahrnehmung eines Untersuchungstermins beim Rentenversicherungsträgers geltend gemacht, ist primär zu schauen, ob diese Kosten vom Rentenversicherungsträger übernommen werden. Ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende Bescheinigung zur Leistungsakte zu nehmen und die Fahrkosten sind mit Verweis auf das günstigste Verkehrsmittel (siehe 1.6. Vergleichsberechnung) wie oben beschrieben zu erstatten.

² BSG, Urteil vom 26.01.2022, B 4 AS 81/20 R

1.6. Falk-Routenplaner

Bei allen Leistungen, bei denen Fahrkosten erstattet werden, erfolgt die Kilometerberechnung mit dem Falk-Routenplaner www.falk.de (bei Druckproblemen siehe Themenseite Fahrkosten Kasten 3 Informationen und Hinweise). Die errechneten Kilometer je Gesamtstrecke (i.d.R. Hin- und Rückfahrt) werden bei der Berechnung des Mehrbedarfs immer auf volle Kilometer aufgerundet.

Nach dem die Route bei www.falk.de eingetragen wurde, ist hiervon ein Screenshot zu erstellen, der zur Akte zu nehmen ist. Dies ist wegen der Dokumentation der Fahrstrecke erforderlich, so dass auch im Nachhinein die Fahrstrecke zu erkennen ist.

1.7. Vergleichsberechnung

Eine Vergleichsberechnung von z.B. Pkw- und ÖPNV-Kosten ist erforderlich. Bei Vorliegen der Voraussetzungen dürfen Fahrkosten nur in Höhe der jeweils preisgünstigsten zumutbaren Fahrgelegenheit übernommen werden (Verweis auf das günstigste Verkehrsmittel).

1.8. Öffentliche Verkehrsmittel

Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten übernommen. Das sind in der Regel die Kosten der preisgünstigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels unter Berücksichtigung von möglichen Fahrpreisermäßigungen. Als zweckmäßig ist ein öffentliches Verkehrsmittel dann anzusehen, wenn es die wirtschaftlichste Möglichkeit zur Zielerreichung bietet und im Einzelfall angemessen ist. Die Prüfung muss in jedem Einzelfall neu erfolgen und entsprechend dokumentiert werden.

Ist mit einer hohen Zahl von Fahrten zu rechnen, sind mögliche Vergünstigungen durch Wochen- oder Monatskarten (z.B. Bürgerkarte oder Wochen- und Monatskarten der Deutschen Bahn) zu nutzen.

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Behinderungen kann es unter Umständen besondere tarifliche Konditionen geben, die es im Einzelfall zu überprüfen gilt.

Generell ist auf die Nutzungsmöglichkeit von Fernbussen hinzuweisen.

Ein Taxi stellt mangels regelmäßiger Verkehrszeiten kein öffentliches Verkehrsmittel dar. Diese Kosten sind nicht übernahmefähig.

1.9. PKW

Bei Benutzung eines PKW oder eines anderen motorbetriebenen Privatfahrzeugs werden die Fahrkosten analog dem in § 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG) genannten Kilometersatz erstattet. Der aktuelle Satz bei Benutzung von Kraftfahrzeugen oder anderen motorbetriebenen Fahrzeugen beträgt je Kilometer 0,20 EUR (es wird die Gesamtstrecke zu Grunde gelegt, d.h. bei einer Fahrt mit Hin- und Rückfahrt und einer einfachen Wegstrecke von 5 km werden 10 km x 0,20 EUR berechnet).

1.10. Fußgänger und Fahrradfahrer

Fußgänger und Fahrradfahrer erhalten keine Fahrkosten erstattet.

2. VSN-Tarifreform

2.1. Fahrkosten für die Nutzung des ÖPNV nach der VSN-Tarifreform

Seit dem 01.01.2021 gelten im Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen (bestehend aus den Landkreisen Göttingen, Northeim, Holzminden und der Stadt Göttingen) die Neuerungen der VSN-Tarifreform. Anspruchsberechtigte (u. a. Leistungsberechtigte nach dem SGB II und nach § 6b BKG) können nach Vorlage einer Kundenkarte die VSNCARD-E als Monatskarte mit Netzkartenfunktion erwerben (Hinsichtlich des Verfahrens zum Ausstellen einer Kundenkarte wird auf die TS „Fahrkosten Kasten 5 VSN-Tarifreform“ verwiesen). Für Busstrecken in diesem Verbundbereich, die von Verkehrsbetrieben anderer Landkreise befahren werden (z. B. die Braunschweiger VB in Osterode oder die Kasseler VB in Hann. Münden) können keine Kosten übernommen werden. Für diese Strecken sind die Kosten wie bisher abzurechnen.

Der Fahrpreis für Einzelfahrscheine beträgt im gesamte Verbundbereich 5 €.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den Fahrpreisen im VSN-Tarifgebiet wird auf den Tarifflyer im Internet verwiesen:

<https://vsninfo.de/de/preisauskunft>

Neu eingeführt wurde das JugendFreizeitTicket als Ersatz für das SchülerFreizeitTicket. Schüler*innen und Auszubildende, die eine Schülermonatskarte besitzen, könne dieses Ticket bereits ab Betriebsbeginn nutzen, um z. B. zur Berufsschule zu fahren (sog. Zwei-Wege-Ticket).

Hat der Kunde sich aus der Regelleistung eine VSNCARD-E oder eine BusCARD-E gekauft und nutzt diese bei der Wahrnehmung von Terminen im Jobcenter, werden keine weiteren Fahrkosten erstattet.

Für Kunden im Bereich der Stadt Göttingen gibt es zusätzlich die Möglichkeit die BusCARD-E zu wählen. Diese Möglichkeit gab es bereits vor dem 01.01.2021. Neu ist, dass dieses Ticket ab dem 01.01.2021 keinen eingeschränkten Gültigkeitszeitraum mehr hat. Neu ist auch, dass die BusCARD-E nicht mehr wie bisher vom 01. bis zum 30. eines jeweiligen Monats gilt, sondern eine gleitende Gültigkeit hat. Für den Erwerb der BusCARD-E ist entsprechend der VSNCARD-E eine Kundenkarte vorzulegen (vgl. Verfahren TS Fahrkosten, Kasten 5 VSN-Tarifreform).

Die BusCARD-E wird nur im Kundenzentrum der GöVB ausgegeben und gilt im Stadtgebiet auf den Linien der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH (GöVB) sowie in den Regionalbuslinien. Sie ist ganztägig gültig.

Grundlage für den Erwerb der BusCARD-E ist eine Kundenkarte, die ausschließlich im Kundenzentrum der GöVB gegen Vorlage der SozialCard der Stadt Göttingen, einem Lichtbild sowie einem amtlichen Ausweis ausgestellt wird. Die BusCARD-E gilt nur für die Inhaberin/den Inhaber und ist nicht übertragbar. Es gibt keine Mitnahmeregelung für weitere Personen. Berechtig sind nur Personen mit Wohnsitz in Göttingen. Änderungen an Kundenkarte oder BusCARD-E machen den Fahrausweis ungültig. Der Fahrausweis wird nur zusammen mit der Kundenkarte anerkannt.

2.2. Beratung durch die Leistungssachbearbeitung

Vor einer Bewilligung von Fahrkosten ist der erwerbsfähige Leistungsberechtigte darüber zu informieren, dass aufgrund der geltenden Maßstäbe der Wirtschaftlich- und Zweckmäßigkeit

Fahrtkosten nur im Rahmen des aktuell günstigsten Tarifes übernommen werden können. Bei Monatsfahrten werden somit nur noch Kosten in Höhe der VSNCARD-E oder der BusCARD-E übernommen.

Sofern eine Beratung noch nicht vorgenommen worden ist, ist der erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei Bedarf (z.B. während laufender Bewilligung, anstehender Bewilligung oder Interesse an VSN-Kundenkarte) über die seit dem 01.01.2021 geltenden geänderten Tarife zu beraten. Eine Anpassung der bewilligten Fahrtkosten mittels Änderungsbescheid setzt voraus, dass im Vorfeld eine Beratung über die geänderten Tarife stattgefunden hat.

Dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist der Flyer über die VSN-Kundenkarte auszuhändigen.

Freigegeben am/durch:
22.05.2024

gez. Oberdieck